

Richtlinien der Stadt Alzenau i. Ufr. zur Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen

Vom 26.11.2020

Die Stadt Alzenau zahlt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses ist auf 25 Prozent der Kosten für den Bau der Regenwassernutzungsanlage beschränkt. Bei Einfamilienhäusern gilt eine zusätzliche Obergrenze von 500 €, bei Mehrfamilienhäusern 500 € für die erste Wohneinheit und 250 € für jede weitere Wohneinheit. Wenn das Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, gilt generell die Obergrenze von 500 €.

Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Zweitinstallation ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird. Es kann für die Toilettenspülung und/ oder die Gartenbewässerung genutzt werden. Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Antragsteller an, dass die Stadt Alzenau und der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe keinerlei Haftung für Schäden aus dem Bau und der Benutzung der Anlage übernehmen.
2. Die Wasserentnahme aus der Zisterne darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.
3. Die Mindestgröße für die Regenwassernutzungsanlage beträgt vier Kubikmeter.
4. Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Die Spülkästen der Toilettenspülung dürfen nicht mit zwei Rohrleitungen für Regen- und Trinkwasser versehen werden. Eine Trinkwasserzuleitung in die Regenwassernutzungsanlage kann ermöglicht werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in unmittelbaren Kontakt kommt.
5. Die Regenwassernutzungsanlage ist zur Verhinderung von Fäulnis- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu entrichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Regenwassernutzungsanlage gegen Lichteinfall zu schützen.
6. Zuschüsse werden für den Bau einer Regenwassernutzungsanlage gewährt. Die Zuschussanträge sind schriftlich spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage zu stellen.
7. Es ist ein schriftlicher Antrag (mit Angaben zur Größe der Anlage) auf die teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang beim Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS) zu stellen (Gerichtsplatzstr. 100, Alzenau–Hörstein, Telefon 06023/97100, info@fwspessartgruppe.de). Eine Kopie des Antrages ist der Umweltabteilung der Stadt Alzenau vorzulegen (Umweltamt, Brentanostr. 3, 63755 Alzenau, umweltamt@alzenau.de).
8. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage von einem Vertreter des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe FWS überprüfen und abnehmen zu lassen. Die Bestätigung der FWS über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

9. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit nach vorheriger Ankündigung, Kontrollen durch einen Vertreter der Stadt Alzenau oder des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe zuzulassen.
10. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Originalrechnung für den Bau der Anlage ausgezahlt.

Alzenau, den 26.11.2020

Stephan Noll
Erster Bürgermeister